

# **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Mönchberg vom 01.01.2009 (3. Änderungssatzung)**

---

---

Aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), (FN BayRS 2020-1-1-I)

erlässt der Markt Mönchberg folgende

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen**

### **§ 1**

Die bisherigen §§ 8, 13, 14, 15, und 25 werden neu gefasst und lauten wie folgt:

#### **§ 8**

##### **Zeitpunkt und Ablauf der Bestattung**

- (1) Als Bestattungen im Sinne dieser Satzung gelten alle Erdbestattungen von Leichen und Leichenteilen, von Urnen und Aschenresten sowie die Beisetzung von Urnen in der Urnenwand, der/den Urnenstele/n und dem Baumurnenfeld.
- (2) Der standesamtliche Nachweis über die Beurkundung des Sterbefalles ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung vorzulegen, damit die Grabstelle festgelegt werden kann. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Bestattungstermin vereinbart die Friedhofsverwaltung einvernehmlich mit den Angehörigen, dem zuständigen Geistlichen und dem Bestatter. Bis hin zu diesem Termin soll möglichst noch eine Zeitspanne von 48 Stunden liegen.
- (4) Bestattungen finden in der Regel montags bis freitags und samstags vormittags statt; am Samstagnachmittag und an Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

## § 13 Grabarten

Die Grabstätten werden unterschieden nach

- a) einzeiligen Reihengräbern
- b) zweizeiligen Reihengräbern
- c) Urnenreihengräber
- d) Urnenwand bzw. Urnenstele/n
- e) Baumurnenfeld

## § 14 Einzeilige und zweizeilige Reihengräber

- (1) Einzeilige und zweizeilige Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem einzeiligen Reihengraben dürfen nur zwei Leichen beigesetzt werden, wobei die erste tiefer zu legen ist. In den zweizeiligen Reihengräbern dürfen in entsprechender Weise vier Leichen beigesetzt werden. In den ein- und zweizeiligen Reihengräbern können zusätzlich bis zu zwei bzw. bis zu vier Urnen bestattet werden. Eine weitere Belegung der Grabstätte kann anhand der gewünschten Bestattungsform in Abhängigkeit von der Tiefe und den Ruhezeiten der dort bereits vorhandenen Bestatteten geprüft werden. Nach Ablauf sämtlicher Ruhezeiten wird die Grabstätte neu belegt.

## § 15 Bestattung von Leichen oder Aschenresten in Gräbern und Beisetzung von Urnen, sowie Gestaltung der Urnenwand-/Urnenenstele/nkammern und des Baumurnenfeldes

- (1) Alle Erdarbeiten, die für Bestattungen von Leichen oder Aschenresten erforderlich sind, dürfen nur von dem/den vertraglich verpflichteten und zugelassenen Bestatter/n durchgeführt werden.

- (2) Aschenreste feuerbestatteter Personen werden in der Urnenwand des Friedhofes in Mönchberg, in der/den Urnenstele/n im Friedhof Schmachtenberg, in ein- und zweizeiligen Reihengräbern, in Urnenreihengräbern oder im Baumurnenfeld beigesetzt. Die einschlägigen Vorschriften für einzeilige und zweizeilige Reihengräber gelten, soweit anwendbar, sinngemäß.
- (3) Die Öffnung und Schließung der Urnenwandkammern muss von einem zugelassenen Steinmetz oder dem Bestatter vorgenommen werden.
- (4) Auf den in der Urnenwand vorhandenen Ablageplatten und den Platten an der/den Urnenstele/n können auch Grablampen abgestellt werden.
- (5) Die Beschriftung der Abdeckplatten der Urnenwand im Friedhof in Mönchberg und der/den Urnenstele/n darf nur in silberfarbenem Material entsprechend dem bei der Gemeinde einzusehenden Muster erfolgen.
- (6) Für die Gestaltung der bereitstehenden Urnenreihengräber gelten die §§ 21 ff dieser Satzung.
- (7) In dem Baumurnenfeld dürfen nur biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen beigesetzt werden.
- (8) Im oder auf dem Boden des Baumurnenfeldes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
  - a) Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
  - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
  - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.
- (9) Aus dem Baumurnenfeld dürfen keine Urnenumbettungen vorgenommen werden.

## § 25

### Grabinschriften

- (1) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Personenbezogene Aussagen sind erwünscht.

- (2) Schriften in schreienden, reklameähnlichen Farbtönen sind nicht zugelassen.  
Verboten sind Inschriften, Bildnisse und Symbole, die der Würde des Friedhofes widersprechen und das Empfinden und die Gefühle Dritter verletzen können.
- (3) Bezüglich der Beschriftung der Abdeckplatten der Urnenwandkammern im Friedhof Mönchberg wird auf § 15 Abs. 5 verwiesen.
- (4) Der Markt Mönchberg kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten und auf deren Kosten für die im Baumurnenfeld beigesetzten Urnen eine Gedenktafel mit einer max. Größe von 12 x 4 cm auf dem dort befindlichen Sandsteinfindling anbringen lassen.
- (5) Der Text der Gedenktafel kann von den Nutzungsberechtigten selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des Friedhofes verstoßen, sind nicht zulässig.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.

Mönchberg, den 12.09.2013  
Markt Mönchberg.



Thomas Zöller  
1. Bürgermeister

